

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen
im Stadtgebiet Sassnitz
- Sondernutzungsgebührensatzung -**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 634) i. V. m. § 28 Abs. 4 Straßen und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 647), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 19. April 1994 (BGBl., S. 854) und § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Sassnitz (Sondernutzungssatzung) vom 17. Dezember 1999 hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 8. Mai 2000 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Geändert durch:

Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 (Artikel 5) (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

1. Änderungssatzung vom 13. März 2002 (Beschluss Nr. 14-01/02 STV)

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 12 der Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Sassnitz werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat
4. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte bzw. sein Rechtsfolger
5. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und / oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände
3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt

4. für Kellerdichtschrächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen

5. von städtischen Ämtern und Betrieben.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder - Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient oder
3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie

2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Maßstab und Höhe der Gebühren sind aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene jeweils auf volle Maßstabeinheiten aufgerundet.

(2) Bei Gebühren die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abgestellt sind, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30 Juni um die Hälfte.

(3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf abgibt
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,11 EUR werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 12. Dezember 1995 tritt außer Kraft.

Sassnitz, 22. Mai 2000

D. Holtz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Sassnitz

Nr.		Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
	1	2	3
1.	Straßenhandel und Karussell		
1.1	Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells		
	a.) lfd. m / Monat	51,13	
	Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	10,23	
	b.) lfd. m / Woche	15,34	
	Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	2,56	
	c.) lfd. m / Tag	3,07	12,78
	Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	0,77	
1.2	Straßenhandel im Umherfahren		
	Fahrzeug / Jahr	306,78	
	Fahrzeug / Monat	30,68	
	Fahrzeug / Woche	10,23	
1.3	Tannenbaumverkauf		
	Pro m ² / Woche	1,02	40,90
1.4	Grabschmuck zum Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag		
	Standplatz bis 10 m ² / Tag	20,45	
	Jeder weitere m ² / Tag	1,28	

1.5	Automaten die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen		
	pro m ² / Jahr	10,23	
1.6	Zeitungsständer / Fahrradständer nicht an der Stätte der Leistung		
	bis 1 m ² und Jahr	20,45	
2.	Baustelleneinrichtungen und ähnliches		
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellen- Zufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen u.ä		
	pro m ² / Tag	0,26	12,78
2.2	Container		
	pro m ² / Tag	5,11	
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern		
	pro m ² / Woche	0,77	12,78
2.4	Überspannungen		
	pro m ² / Woche	1,53	12,78
2.5	Aufbruch von Verkehrsflächen, soweit sie nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich sind		
	pro m ² / Tag	0,77	12,78
3.	Auslagen, Hinweise und ähnliches		
3.1	Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind		
	pro m ² / Monat	7,67	
3.2	Hinweisschilder, Werbeaufsteller, Plakatierungen und Lichtmastenwerbung bis zu einer Schilderhöhe von 0,5 m ²		

	a.) an der Stätte der Leistung		
	pro m ² / Tag	0,15	
	b.) nicht an der Stätte der Leistung		
	pro m ² / Tag	0,51	12,78
3.3	Infostände		
	pro m ² / Tag	0,51	10,23
3.4	Infofahrzeuge		
	pro m ² / Tag	1,02	20,45
3.5	Litfasssäulen		
	pro m ² / Tag	6,14	
3.6	Fahnen die an Fahnenmasten angebracht sind und der Werbung dienen		
	pro m ² Ansichtsfläche/Tag	4,60	
4.	Sonstige Sondernutzungen		
4.1	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä.		
	pro m ² / Tag	0,13	153,39
	bei mehr als 1.000 m ²		
	pro m ² / Tag bis zu 7 Tagen	0,03	
	pro m ² / Tag ab 8 Tagen	0,02	
	Sicherheiten gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung bis zu	10.225,84	255,65
4.2	Tische und Stühle, Tribünen u. Freisitzanlagen		
	pro m ² / Monat	5,11	
4.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche		
	pro m ² / Monat	7,67	
4.4	Zirkusse		
	pro m ² / Tag	0,02	

	über 1.000		
	pro m ² / Tag	0,02	